

Aufsatz

Jugendschutzgesetz und Jugendmedienschutz-Staatsvertrag – alte und neue Fragen des Jugendmedienschutzes¹

Heribert Schumann

In einem vor drei Jahren erschienenen Aufsatz „Zum Zustand des deutschen Jugendmedienschutzes“² habe ich u. a. kritisiert, dass dieses Rechtsgebiet 1. an Überregulierung, 2. an Wertungswidersprüchen, 3. an entscheidenden Stellen an Regulierungsdefiziten und 4. daran leide, dass seine Fragen nicht als Rechtsfragen, sondern als solche gesellschaftlicher Akzeptanz gesehen werden. Ich habe deshalb eine Reform unseres Jugendmedienschutzes als dringend erforderlich bezeichnet.

Seit kurzem sind nun mit dem Jugendschutzgesetz (JuSchG) und dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) zwei Reformgesetze in Kraft, und es liegt deshalb nahe zu überprüfen, ob und inwieweit sie die Eigenheiten des früheren Rechts, die zu Kritik Anlass gaben, beseitigt haben.

Zuvor erscheinen allerdings einige Bemerkungen zur sprachlichen und gesetzgebungstechnischen Qualität der beiden Reformwerke angebracht.

I. Sprache und Gesetzgebungstechnik der Reformgesetze

In sprachlicher Hinsicht fällt in beiden Gesetzen auf, dass stets – in etwas eigenwilliger Grammatik – von der Eignung eines Mediums die Rede ist, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen. Sprachlich nicht eben gelungen ist auch der Versuch, zwei unterschiedliche Arten von Medienrisiken durch die Begriffe „Eignung zur Beeinträchtigung“ und „Eignung zur Gefährdung“ zu unterscheiden, wobei die Eignung zur Gefährdung das gravierendere sein soll. Nach herkömmlichem Sprachgebrauch bezeichnen beide die Möglichkeit irgend-

welcher negativer Wirkungen, wobei mit „Eignung zur Gefährdung“ allerdings – nur – die Möglichkeit einer solchen Möglichkeit beschrieben ist. Denn Gefahr ist der Zustand, in dem eine Beeinträchtigung möglich erscheint. Weitere sprachliche Merkwürdigkeiten finden sich in § 12 Abs. 5 JuSchG, wo von „Auszügen“ (aus Film- und Spielprogrammen) die Rede ist, die „keine Jugendbeeinträchtigung enthalten“, sowie in § 15 Abs. 2 Nr. 5 JuSchG, in dem sich die Formulierung findet: „schwer jugendgefährdende Trägermedien, die offensichtlich geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen [...] schwer zu gefährden.“ Auf eine nicht übermäßig sorgfältige Schlussredaktion des Gesetzes deutet es auch hin, dass das JuSchG in § 1 Abs. 1 Nr. 2 den Begriff „Jugendliche“ definiert, sich an diese Definition aber dann später oft nicht hält und von „jugendlichen Personen“ spricht (z. B. § 8, § 12 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1, § 15 Abs. 1 Nr. 1). Dasselbe gilt für die ohnehin etwas ungelene Legaldefinition der Trägermedien in § 1 Abs. 2 JuSchG: „Trägermedien sind Medien mit Texten, Bildern oder Tönen auf gegenständlichen Trägern, die zur Weitergabe geeignet, zur unmittelbaren Wahrnehmung bestimmt oder in einem Vorführ- oder Spielgerät eingebaut sind.“ Da der Relativsatz eindeutig Eigenschaften der „gegenständlichen Träger“ bezeichnet, ist es nach der Formulierung des Gesetzes also maßgeblich, ob diese, also z. B. die CD, zur unmittelbaren Wahrnehmung bestimmt sind. Gemeint sind aber selbstverständlich Medien, deren Inhalt – unabhängig davon, ob ihn der Hersteller dazu „bestimmt“ hat – unmittelbar wahrnehmbar ist.

Neben diesen lediglich sprachlichen Auffälligkeiten, die die Reformgesetze freilich hinsichtlich des Umgangs mit der deutschen Sprache nicht eben zu Vorbildern für die Generation der PISA-Studie machen, finden sich in beiden Gesetzen aber auch – z. T. ebenfalls durch die verwendete Sprache bedingte – redaktionelle Defizite, die rechtliche Folgen haben oder haben können. So werden im JuSchG (§ 1 Abs. 2, 3) sowohl Trägermedien als auch Telemedien als „Medien“ mit bestimmten unterschiedlichen Eigenschaften definiert, ohne dass gesagt wird, was ein Medium ist. Will man Live-Dar-

bietungen im Internet als Telemedium erfassen, muss man aber angeben können, welches das Medium ist, das hier „übermittelt“ wird. Ferner sind z. B. Trägermedien durch die genannte Definition im JuSchG so bestimmt – nämlich als Medien „mit Texten, Bildern oder Tönen“ –, dass Plastiken – anders als durch den bisherigen Begriff der „Darstellung“ in § 1 Abs. 3 Satz 1 GJS – nicht mehr erfasst sind. Dies dürfte vom Gesetzgeber wohl nicht gewollt sein. Ebenso wenig dürfte es gewollt sein, dass ein Vater den Videofilm, den er vom Urlaub der Familie gemacht hat, seinen minderjährigen Kindern nicht zeigen darf, solange der Film keine Alterskennzeichnung hat. Bei der Regelung für Bildträger (§ 12 JuSchG) hat man nämlich vergessen, die Ausnahmeregelung für nicht zu gewerblichen Zwecken hergestellte und nicht gewerblich genutzte Filme (§ 11 Abs. 4 Satz 2 JuSchG) für entsprechend anwendbar zu erklären (and. § 7 Abs. 2 Satz 1 JÖSchG).

Ähnliches findet sich im JMStV. Nach § 4 Abs. 3 bleiben indizierte Angebote auch nach wesentlichen inhaltlichen Änderungen bis zu einer Entscheidung der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien³ (BPjM) unzulässig. „Angebote“ sind nach der Definition in § 3 Inhalte von Telemedien und Rundfunksendungen. Nach der Intention des Gesetzgebers soll die Vorschrift des § 4 Abs. 3 auch für Rundfunksendungen gelten.⁴ Sie kann es aber nicht, weil Rundfunksendungen nicht indiziert werden können (siehe § 18 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 2, 3 JuSchG). Um sein Ziel zu erreichen, hätte der Gesetzgeber, wie er es in § 4 Abs. 1 Nr. 11, Abs. 2 Nr. 2 JMStV getan hat, auch Angebote nennen müssen, die mit indizierten inhaltsgleich sind.

Fußnoten:

¹ Vortrag, gehalten auf dem 22. Kinder- und Jugendschutzforum am 19. Mai 2003 in Oberhausen. Die Vortragsform ist weitgehend beibehalten.

² Ajs info 2/2000, S. 2; tv diskurs, Ausgabe 15 (Januar 2001), S. 87 ff.

³ Die neue Bezeichnung beruht auf § 17 Abs. 1 Satz 2 JuSchG.

⁴ LT BW Drs. 1551, S. 26.

Bedauerlich ist schließlich, dass klare Regelungen zum Übergang vom alten zum neuen Recht weitgehend fehlen. Die einzige derartige Bestimmung des JuSchG (§ 29) geht zwar stillschweigend davon aus, dass die Altersfreigaben nach dem JÖSchG als solche nach dem JuSchG anzusehen sind. Ob aber das jetzt angeordnete Außer-Kraft-Treten von Indizierungen nach 25 Jahren (§ 18 Abs. 7 Satz 2 JuSchG) auch für Indizierungen nach dem GjS gelten soll, ist nicht geregelt. Ebenso wenig sagt der JMStV, dessen § 4 entsprechend der neuen Regelung des § 18 Abs. 2 JuSchG zwischen Indizierungen in den Teilen B und D und solchen in den Teilen A und C der Liste differenziert, was für Medien gelten soll, die nach altem Recht in die einheitliche Liste aufgenommen sind.

Diese Beispiele gesetzgebungstechnischer Mängel, deren Zahl sich vermehren ließe, dürften genügen, um Zweifel an der Sorgfalt der Gesetzgeber zu begründen. Dass man derartige Erscheinungen auch in zahlreichen anderen neueren Gesetzen findet, wird denjenigen, der mit dem JuSchG und dem JMStV umzugehen hat, wenig trösten.

II. Überregulierung

An Überregulierung leidet das deutsche Jugendmedienschutzrecht nach der Reform ebenso wie vor ihr.

Obwohl Jugendschutz grundsätzlich durch das Verbot gewährleistet werden könnte, Minderjährigen jugendgefährdende Medien zugänglich zu machen, geht das JuSchG wie zuvor das GjS weit darüber hinaus und sieht strafbedrohte Verbote für Handlungen vor, die weit im Vorfeld des Zugänglichmachens liegen und sich nur damit erklären lassen, dass der Gesetzgeber dem Bürger misstraut und ihm unterstellt, er werde das Verbot des Zugänglichmachens missachten. Unter diesem Verdacht stehen z. B. Kioskändler. Ihnen ist es nicht nur wie jedem anderen bei Strafe verboten, ein indiziertes Trägermedium einem Minderjährigen zugänglich zu machen (§§ 15 Abs. 1 Nr. 1, 27 Abs. 1 Nr. 1 JuSchG). Strafbar machen sie sich vielmehr auch schon dann, wenn sie es einem Erwachsenen im Kiosk anbieten⁵ oder auch nur zu diesem Zweck vorrätig halten oder nach

Deutschland einführen (§ 15 Abs. 1 Nr. 3, 7, 27 Abs. 1 Nr. 1, 2 JuSchG). Strafbar macht sich ferner auch jeder, der ein indiziertes Trägermedium in der Absicht einführt, einem Kioskinhaber – der von der Einfuhr und der Absicht gar nichts wissen muss – den Verkauf an Erwachsene zu ermöglichen (§ 15 Abs. 1 Nr. 7, 27 Abs. 1 Nr. 2 JuSchG). Noch weiter geht bei pornographischen Schriften nach wie vor § 184 Abs. 1 Nr. 8 StGB, der sogar das Unternehmen, also auch den Versuch der Einfuhr (vgl. § 11 Abs. 1 Nr. 6 StGB), in der genannten Absicht unter Strafe stellt.

Auf Misstrauen gegenüber dem Bürger beruht auch das Werbeverbot für indizierte Trägermedien (§ 15 Abs. 1 Nr. 6 JuSchG), das auf der Überlegung beruht, dass Jugendliche, die durch Werbung auf ein indiziertes Medium aufmerksam werden, jemanden finden werden, der es ihnen trotz der Strafdrohung zugänglich macht.⁶

Nichts geändert hat sich auch an der Überregulierung, die darin liegt, dass für die Indizierung jugendgefährdender Medien keine Altersstufen vorgesehen sind, also nach dem Gesetz ein Medium schon dann zu indizieren ist, wenn es nur für Kinder gefährdend ist (§ 18 Abs. 2 JuSchG), dann aber auch einem 17-Jährigen nicht zugänglich gemacht werden darf (§ 15 Abs. 1 Nr. 1 JuSchG).

Beibehalten ist ferner die Regelung, dass die Beschränkungen, denen Trägermedien nach Bekanntmachung ihrer Indizierung unterliegen, schon kraft Gesetzes, also ohne eine Entscheidung der BPjM, auch für solche Trägermedien gelten, die mit einem Trägermedium, dessen Indizierung bekannt gemacht ist, ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind (§ 15 Abs. 3 JuSchG)⁷. Dies führt dazu, dass die Neuauflage eines Buchs, das vor langer Zeit indiziert worden ist, aber heute nicht mehr als jugendgefährdend angesehen würde, ohne sachlichen Grund den Beschränkungen des § 18 Abs. 1 JuSchG unterliegt, solange die Erstauflage nicht von Amts wegen – was bislang selten geschieht – oder auf Antrag des Rechteinhabers deindiziert ist oder ihre Indizierung nach der neuen Vorschrift des § 18 Abs. 7 Satz 2 JuSchG nach 25 Jahren außer Kraft getreten ist.

Beseitigt worden ist zwar die bisherige Bestimmung, nach der Schriften, von denen ein Gericht in einer rechtskräftigen Entscheidung festgestellt hatte, dass sie z. B. pornographisch seien, von Gesetzes wegen den Beschränkungen für indizierte Medien unterliegen. Jedoch hat man in diesem Punkt nur eine nach den Maßstäben des BVerfG⁸ verfassungswidrige Regelung durch eine andere, ebenso verfassungswidrige ersetzt. Denn die in rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidungen als pornographisch usw. bezeichneten Medien „sind“ jetzt in die Liste der BPjM aufzunehmen (§ 18 Abs. 5 JuSchG). Diese Regelung ist zwingend. Die vom BVerfG geforderte Prüfung der Richtigkeit der gerichtlichen Entscheidung durch die BPjM ist nicht vorgesehen. Anders als bei einem Antrag der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM)⁹ kann die BPjM die Indizierung noch nicht einmal dann ablehnen, wenn die gerichtliche Entscheidung offensichtlich verfehlt oder gemessen an der Spruchpraxis der BPjM unvertretbar ist (vgl. § 18 Abs. 6 JuSchG). Der wegen Fristversäumnis rechtskräftig gewordene Strafbefehl eines Amtsrichters, der ein Medium für pornographisch erklärt, führt also zwangsläufig zur Listenaufnahme, und zwar unabhängig davon, ob es andere rechtskräftige Entscheidungen gibt, die es als nicht pornographisch bezeichnen. Zudem kann nach der Intention des Gesetzgebers, der mit dem Zwang zur Listenaufnahme offenbar die Richtigkeit der „inkriminierenden“ gerichtlichen Entscheidung unterstellt¹⁰, auch eine spätere – auch höchstrichterliche – Entscheidung, die das Medium für unbedenklich erklärt, keinen Grund für eine Deindizierung darstellen (vgl. § 18 Abs. 7 Satz 1 JuSchG). Die Voraussetzungen für die Listenaufnahme, die Feststellung eines bestimmten straftatbestandsmäßigen Inhalts eines Mediums in einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung, entfallen dadurch nicht.¹¹ Der einzige wesentliche Unterschied zwischen der bisherigen und der jetzigen Regelung zu den von gerichtlichen Entscheidungen betroffenen Medien besteht demnach darin, dass ihre „Indizierung kraft Gesetzes“ zeitlich unbegrenzt war, die jetzt vorgesehene obligatorische Aufnahme in die Liste aber gemäß § 18 Abs. 7 Satz 2 JuSchG nach 25 Jahren wirkungslos wird. Bemer-

kenswert ist in diesem Zusammenhang übrigens auch, dass der Gesetzgeber vergessen hat, für die Indizierung der von gerichtlichen Entscheidungen betroffenen Medien ein spezielles Verfahren, z. B. die Listenaufnahme durch den Vorsitzenden der BPjM¹², vorzusehen. Nach dem Gesetz muss, sofern die gerichtliche Entscheidung nicht offensichtlich richtig ist¹³, also insbesondere wenn sie falsch ist, das 12er-Gremium tätig werden (§ 19 Abs. 5 JuSchG). Auch werden der Urheber und der Rechteinhaber oder Anbieter gehört (§ 21 Abs. 7 JuSchG). Aber am Ergebnis, der vom Gesetzgeber zwingend verlangten Listenaufnahme, kann das nichts ändern.

Als Beispiel für Überregulierung im JÖSchG habe ich es in dem eingangs genannten Aufsatz bezeichnet, dass auch ein offensichtlich nicht jugendbeeinträchtigender Film für die öffentliche Vorführung vor Minderjährigen einer Altersfreigabe bedurfte. Dies ist jetzt geändert – freilich nur halbherzig. Denn nur Filme, die Informations-, Instruktions- oder Lehrzwecken dienen, dürfen, wenn sie offensichtlich nicht jugendbeeinträchtigend sind, vom Anbieter mit „Info-“ oder „Lehrprogramm“ gekennzeichnet (§ 14 Abs. 7 JuSchG) und dann ohne Freigabe vor Minderjährigen öffentlich vorgeführt werden (§ 11 Abs. 1 JuSchG).¹⁴

Nicht geändert ist dagegen die Überregulierung, die darin liegt, dass auch Eltern, die z. B. ihr 14-jähriges Kind veranlassen, sich im Kino einen erst ab 16 Jahren freigegebenen Film anzusehen – dessen Videokassette sie ihm überlassen dürften (siehe § 12 Abs. 3 JuSchG) –, eine Ordnungswidrigkeit begehen (§ 28 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 28 Abs. 1 Nr. 14 JuSchG), wobei das Höchstmaß der Geldbuße des JuSchG (§ 28 Abs. 5) – im Gegensatz zum JÖSchG (§ 12 Abs. 3) – jetzt 50.000 statt 15.000 Euro beträgt.

Auch der Jugendschutz im Fernsehen leidet nach wie vor an Überregulierung:

Im Jahre 1993 waren die Rundfunkreferenten der Staatskanzleien der Ansicht, dass ein allgemeines Verbot von Sendungen, die mit indizierten Medien ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind, verfassungswidrig

wäre.¹⁵ Solche Sendungen durften daher bislang zwischen 23.00 und 06.00 Uhr – zur Zeit des „Erwachsenenprogramms“ – gesendet werden, wenn sie nicht schwer jugendgefährdend waren. Seit dem 4. RfÄndStV lag die Entscheidung hierüber allerdings nicht mehr bei den Programmverantwortlichen, sondern im Bereich des öffentlich-rechtlichen Rundfunks bei den dafür zuständigen Organen und in dem des privaten Rundfunks bei den Landesmedienanstalten (§ 3 Abs. 3 RStV a. F.). Demgegenüber bestimmt § 4 Abs. 2 Nr. 2 JMStV jetzt, dass Sendungen, die mit einem in Teil A oder C der Liste der BPjM aufgenommenen Werk ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind, unzulässig sind. Es gilt jetzt also das von den Rundfunkreferenten vor zehn Jahren für verfassungswidrig erklärte Verbot: Sendungen, die z. B. mit einem wegen einfacher Jugendgefährdung indizierten Videofilm inhaltsgleich sind, sind auch nach 23.00 Uhr verboten. Nach der Vorstellung des Gesetzgebers¹⁶ soll dies sogar nach wesentlichen inhaltlichen Änderungen, also auch nach solchen, die jede Jugendgefährdung ausschließen, bis zu einer Freigabe durch die BPjM gelten (§ 4 Abs. 3 JMStV). Zur Frage der Verfassungsgemäßheit der neuen Regelungen findet sich in der Amtlichen Begründung des JMStV bemerkenswerterweise kein Wort.

Um einen Fall von Überregulierung handelte es sich auch bei der bisherigen Regelung des § 3 Abs. 5 RStV zum digitalen privaten Fernsehen. Danach konnten die Landesmedienanstalten für digital verbreitete Sendungen des privaten Rundfunks, die mit einer nur für sie verwendeten Technik verschlüsselt und vorgesperrt waren und bei denen zudem sichergestellt war, dass die Entschlüsselung nur für die Dauer der jeweiligen Sendung möglich war, zum einen die Anforderungen – z. B. Freischaltung nur mittels persönlicher Geheimzahl – festlegen, die an die Verschlüsselung zur Gewährleistung eines effektiven Jugendschutzes zu stellen waren. Obwohl nach meinen sollte, dass bei derart gesicherten Sendungen dem Jugendschutz hinreichend Rechnung getragen sei und sie daher zu jeder Zeit zulässig sein müssten, hing es zum anderen aber auch von der Erlaubnis der Landesmedienanstalten ab, ob der Sender ganz oder auch

5 Vom Kioskhandel ausgeschlossen sind ferner gem. § 12 Abs. 3 Nr. 2 JuSchG auch Bildträger, die nicht oder mit „Keine Jugendfreigabe“ gekennzeichnet sind. Der Verstoß gegen dieses Verbot ist eine Ordnungswidrigkeit (§ 28 Abs. 1 Nr. 16 JuSchG).

6 Siehe dazu z. B. Schumann NJW 1979, 1134, 2495.

7 Dass dies nicht auch bei Inhaltsgleichheit eines Trägermediums mit einem indizierten Telemedium gilt, liegt daran, dass die Indizierung von Telemedien nicht mehr bekannt gemacht wird (§ 24 Abs. 3 JuSchG).

8 BVerfGE 51, 304.

9 Rechtliche Grundlage der Bildung, Aufgaben und Kompetenzen dieser neuen Institution ist der JMStV (siehe §§ 14 – 17, 19 Abs. 4, 20). Sie ist die in § 18 Abs. 6 JuSchG genannte zentrale Aufsichtsstelle der Länder für den Jugendmedienschutz.

10 Die Gesetzesbegründung (BT Drs. 14/9013, S. 26) schreibt der Listenaufnahme nur deklaratorische Bedeutung zu, da Trägermedien mit den in § 18 Abs. 5 JuSchG genannten strafatbestandsmäßigen Inhalten bereits nach § 15 Abs. 2 Nr. 1 JuSchG kraft Gesetzes den für indizierte Trägermedien geltenden Regelungen unterworfen seien. Dass auch rechtskräftige gerichtliche Entscheidungen unzutreffend sein können, wird bei dieser Argumentation übersehen.

11 Auch § 24 Abs. 4 S. 2, 3 JuSchG ist in diesem Fall nicht anwendbar. Danach muss die BPjM ein Medium, das sie wegen eines i. S. d. §§ 86, 130, 130a, 131 oder 184 Abs. 3 oder 4 StGB tatbestandsmäßigen Inhalts in Teil B oder D der Liste aufgenommen hat, aus diesen Teilen heraus- und in Teil A oder C der Liste aufnehmen, wenn ein rechtskräftiges Urteil festgestellt hat, dass es diesen Inhalt nicht hat. Kommt mangels strafrechtlicher Relevanz die Deindizierung des Mediums in Betracht, so muss die BPjM neu entscheiden. Diese

Regelung betrifft jedoch nicht die Fälle der obligatorischen Indizierung gem. § 18 Abs. 5, sondern die, in denen die BPjM ein Medium auf Grund eigener Beurteilung in Teil B oder D der Liste aufgenommen hat (siehe BT Drs. 14/9013 S. 28).

12 So § 18 Abs. 1 GJS in der von 1953 bis 1961 und der von 1961 bis zur Änderung durch das LuKDG geltenden Fassung.

13 Medien, die offensichtlich jugendgefährdend sind, kann das 3er-Gremium der BPjM durch einstimmige Entscheidung indizieren (§ 23 Abs. 1 JuSchG).

14 Die grundsätzliche Frage, ob die in §§ 11 Abs. 1, 12 Abs. 1, 13 Abs. 1 JuSchG vorgesehene „Jugendzensur“ mit dem Zensurverbot des Art. 5 Abs. 1 Satz 3 GG vereinbar ist, soll hier nicht näher erörtert werden. Das BVerfG (BVerfGE 87, 209, 230) hat sie bekanntlich bejaht, weil auch nicht freigegebene Filme – zwar nicht Jugendlichen, wohl aber Erwachsenen – öffentlich vorgeführt werden dürfen. Wäre diese Argumentation zutreffend, so wäre der Gesetzgeber nicht gehindert, die Jugendzensur für sämtliche Medien, z. B. auch für Bücher, einzuführen, und das Zensurverbot des GG, das keine Ausnahme vorsieht, wäre weniger strikt als das des Art. 118 Abs. 2 Satz 1 Weimarer Reichsverfassung, das einen ausdrücklichen, aber nur für Lichtspiele geltenden Zensurvorbekannt enthält.

15 Bericht der Rundfunkreferenten „Gewalt und Jugendschutz im Rundfunk“, abgedruckt bei Hartstein/Ring u. a., Rundfunkstaatsvertrag, 2. Aufl., 1995, S. 510, 515. Zu demselben Ergebnis gelangte ein von der Bayerischen Staatskanzlei und dem Baden-Württembergischen Staatsministerium eingeholtes verfassungsrechtliches Gutachten: Iensee/Axer, Verfassungsrechtliche Fragen des Jugendschutzes im Fernsehen, 1998.

16 Siehe dazu oben bei Fn. 3.

nur teilweise von den für den Jugendschutz geltenden Sendezeitgrenzen abweichen durfte. Die entsprechenden Satzungen der Landesmedienanstalten sahen daher auch vor, dass so genannte FSK-18er-Filme nur drei Stunden früher als im Free-TV ausgestrahlt werden durften.¹⁷ Ob auch die neue Regelung des § 9 Abs. 2 JMStV die Landesmedienanstalten dazu ermächtigt, auch im Fall der Vorsperre usw. über die Befreiung von Sendezeitgrenzen zu entscheiden, lässt ihr Wortlaut nicht klar erkennen. Die Amtliche Begründung, die besagt, sie entspreche der bisherigen Vorschrift des RStV, und die von der Möglichkeit spricht, Abweichungen von den üblichen Sendezeitgrenzen zu gewähren, geht allerdings davon aus.¹⁸

In der Sache unverändert bleibt das dritte Beispiel für Überregulierung des Jugendschutzes im Rundfunk, die so genannte Talkshow-Klausel, die in den JMStV übernommen worden ist (§ 8 Abs. 2). Danach können die KJM und die anerkannten Einrichtungen der freiwilligen Selbstkontrolle verfügen, dass andere Sendeformate als Filme, z. B. eine bestimmte Talkshow, statt – wie vom Sender programmiert – am Nachmittag erst ab 23.00 Uhr gesendet werden darf, weil ihre „Ausgestaltung nach Themen, Themenbehandlung, Gestaltung oder Präsentation in einer Gesamtbetrachtung“ als jugendbeeinträchtigend anzusehen ist. Diese Verlegung der Sendezeit künftiger Sendungen ohne Rücksicht auf deren Themen usw. ähnelt der Vorausindizierung von Periodika, die auch das JuSchG vorsieht (§ 22). Während aber die Voraussetzung der Vorausindizierung – mindestens drei Ausgaben müssen innerhalb von zwölf Monaten indiziert worden sein – genau bestimmt und ihre mögliche Dauer gesetzlich begrenzt ist, ist die Talkshow-Klausel in beiden Punkten unbestimmt. So wird im Gesetz weder gesagt, wie viele Einzelfolgen eines Sendeformats der Gesamtbetrachtung seiner Ausgestaltung zugrunde liegen müssen, noch wird die Geltungsdauer der Anordnung einer späteren Sendezeit zeitlich begrenzt. Diese Unbestimmtheiten sind umso bedenklicher, als die Anwendung der Talkshow-Klausel in praxi die Wirkung eines Sendeverbots haben und damit zum Ende des betroffenen Sendeformats führen kann.

Neu – und auch in verfassungsrechtlicher Hinsicht fragwürdig – ist die Vorschrift des JMStV zu Nachrichten und Sendungen zum politischen Zeitgeschehen (§ 5 Abs. 6). Die Pflicht, bei potentiell jugendbeeinträchtigenden Sendungen dafür zu sorgen, dass Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufen sie üblicherweise nicht wahrnehmen, wird für sie nämlich nur aufgehoben, soweit ein berechtigtes Interesse gerade an dieser – der möglicherweise jugendbeeinträchtigenden – Form der Berichterstattung vorliegt. Die Kontrollinstanzen sind also ermächtigt, Nachrichtensendungen und Sendungen zum politischen Zeitgeschehen im Nachhinein daraufhin zu überprüfen, ob an der Ausstrahlung bestimmter Bilder ein „berechtigtes Interesse“ bestand oder ob der Bürger auch ohne sie hinreichend informiert gewesen wäre. Bedenklich ist aber nicht nur dies, sondern auch, dass selbst diese bedingte Befreiung von Jugendschutzregeln nur für Nachrichten und Sendungen zum politischen Zeitgeschehen gilt, nicht jedoch für sonstige Berichterstattung – z. B. über Geschichte, Zeitgeschichte, Kultur usw. – sowie sämtliche Meinungssendungen, obwohl die Berichterstattungsfreiheit, wie sich aus Art. 5 Abs. 1 GG ergibt, den Kernbereich der Rundfunkfreiheit ausmacht und diese nach ständiger Rechtsprechung des BVerfG¹⁹ der freien individuellen und öffentlichen Meinungsbildung dient. Nur schwerlich erklärbar dürfte im Übrigen sein, dass der JMStV mit § 5 Abs. 6 weit hinter der Sozialadäquanzklausel des § 86 Abs. 3 StGB und dem Berichterstatteprivileg des § 131 Abs. 3 StGB²⁰ zurückbleibt, die er in § 4 Abs. 1 Satz 2 für entsprechend anwendbar erklärt, so dass das Ausstrahlungsverbot des § 4 Abs. 1 Nr. 1–6 für Sendungen mit den in §§ 86, 86a, 130 Abs. 2, 3, 130a, 131 StGB strafatbestandsmäßigen Inhalten entsprechend eingeschränkt ist.

III. Wertungswidersprüche

Von den Wertungswidersprüchen, an denen unser Jugendmedienschutzrecht gelitten hat, hat die Reform einen beseitigt, nämlich den zwischen den bisherigen Regelungen für Tele- und denen für Mediendienste (siehe dazu § 3 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 Satz 2 GJS a. F. § 12 MStV a. F.). Für beide Arten von Diensten,

die jetzt als Telemedien bezeichnet werden (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 JMStV), gelten nun dieselben Regeln.

Allerdings hat der JMStV zugleich einen neuen Wertungswiderspruch geschaffen, und zwar zwischen den Vorschriften für Rundfunk und denen für Telemedien. Im Rundfunk sind nämlich Sendungen, die pornographisch sind, solche, die mit in den Teilen A und C der BPjM indizierten Medien inhaltsgleich sind – also auch einfach gefährdende Sendungen – sowie offensichtlich schwer jugendgefährdende Sendungen unzulässig. In Telemedien sind sie dagegen in geschlossenen Benutzergruppen gestattet. Das bedeutet, dass solche Angebote als Video-on-Demand, weil dies ein Telemedium ist, in einer geschlossenen Benutzergruppe zulässig sind. Ob sie bei denselben Sicherungsvorkehrungen als Near-Video-on-Demand angeboten werden dürfen, hängt dagegen davon ab, ob – was umstritten ist – Near-Video-on-Demand Rundfunk ist, in dem sie unter allen Umständen untersagt sind. Dass der JMStV für den Rundfunk ein Totalverbot von Pornographie und offensichtlich schwer jugendgefährdenden Sendungen vorsieht, dürfte daran liegen, dass Art. 22 Abs. 1 EG-Fernsehrichtlinie es für das Fernsehen verlangt. Freilich ist die Frage, ob die Richtlinie insoweit angesichts der heutigen technischen Möglichkeiten, den Jugendschutz zu gewährleisten, nicht unverhältnismäßig ist. Hinsichtlich des hier genannten Beispiels ist ferner zu fragen, ob Near-Video-on-Demand Fernsehen i. S. d. Richtlinie ist.

Nach wie vor sachlich unbegründet und widersprüchlich ist es auch, dass nach der Überschrift des VI. Abschnitts des JMStV – wie zuvor nach §§ 49, 49a RStV a. F. – Verstöße gegen seine Bestimmungen nur für private Anbieter Ordnungswidrigkeiten (§ 24) bzw. bei unzulässiger Ausstrahlung offensichtlich schwer jugendgefährdender Angebote eine Straftat (§ 23) darstellen, für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk dagegen nicht.²¹

Widersprüche bestehen auch weiterhin bei der Einordnung von Verstößen gegen das Jugendmedienschutzrecht als Straftat oder Ordnungswidrigkeit. Zuwiderhandlungen

gegen die Vorschriften des JuSchG, die aus dem Regelungsbereich des früheren JÖSchG stammen, sind nach wie vor grundsätzlich Ordnungswidrigkeiten (§ 28 JuSchG) und nur dann Straftaten, wenn Täter ein „Veranstalter oder Gewerbetreibender“ ist und ein Minderjähriger schwer gefährdet oder die Tat aus Gewinnsucht begangen oder beharrlich wiederholt wird (§ 27 Abs. 2 JuSchG). Ordnungswidrigkeiten sind – mit der zuvor genannten Ausnahme für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk – auch die Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des JMStV (§ 24). Dies hat folgende Konsequenz: Der Kinobesitzer, der Jugendlichen einen wegen einfacher Jugendgefährdung mit „Keine Jugendfreigabe“ gekennzeichneten (vgl. § 14 Abs. 4 Satz 2 JuSchG²²) und deswegen nicht indizierbaren (§ 18 Abs. 8 Satz 1 JuSchG) Film zeigt, begeht eine Ordnungswidrigkeit (§ 28 Abs. 1 Nr. 14 JuSchG). Derjenige dagegen, der die inhaltsgleiche und daher nicht gekennzeichnete und indizierte Videokassette einem einzelnen Jugendlichen zugänglich macht, macht sich strafbar (§ 27 Abs. 1 Nr. 1 JuSchG). Demgegenüber begeht der private Rundfunkveranstalter, der den mit der indizierten Kassette inhaltsgleichen Film sendet, wiederum nur eine Ordnungswidrigkeit (§ 24 Abs. 1 Nr. 3 JMStV).

Widersprüchlich ist es ferner auch, dass der JMStV anders als das JuSchG (§ 15 Abs. 2 Nr. 1) pornographische Angebote nicht zu den offensichtlich schwer jugendgefährdenden zählt (vgl. § 4 Abs. 2 JMStV) und nur deren Verbreitung durch private Anbieter unter Strafe stellt (§ 23 JMStV). Der private Fernsehveranstalter, der eine einfach pornographische Sendung ausstrahlt, aber durch Verschlüsselung, Vertriebsart des Decoders usw. eine effektive Barriere zwischen der Sendung und dem minderjährigen Publikum geschaffen hat und sich daher nach der insoweit richtigen Ansicht des BVerwG²³ nicht nach § 184 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 StGB strafbar macht, begeht daher nur eine Ordnungswidrigkeit (§ 24 Abs. 1 Nr. 2 JMStV). Verbreitet er mit denselben Sicherungsvorkehrungen eine offensichtlich schwer jugendgefährdende Sendung, ist er strafbar (§ 23 JMStV).

Zu Wertungswidersprüchen im JuSchG führt schließlich die neue Legaldefinition des Versandhandels in § 1 Abs. 4 JuSchG: Der bereits erwähnte § 15 Abs. 1 Nr. 3 JuSchG untersagt es, indizierte Trägermedien im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die Kunden nicht zu betreten pflegen, im Versandhandel oder in Lesezirkeln oder in gewerblichen Leihbüchereien anderen anzubieten oder zu überlassen. Versandhandel i. S. d. JuSchG sind aber nach § 1 Abs. 4 Geschäfte, die „im Wege der Bestellung und Übersendung einer Ware durch Postversand oder elektronischen Versand“ vollzogen werden, aber nur, wenn kein persönlicher Kontakt zwischen Lieferant und Besteller stattfindet und auch durch technische oder sonstige Maßnahmen nicht sichergestellt ist, dass kein Versand an Kinder und Jugendliche erfolgt. Nach Ansicht des Gesetzgebers schließt der persönliche Kontakt zwischen Lieferant und Besteller die Lieferung an Minderjährige nämlich ebenso aus wie ein Altersverifikationssystem oder sonstige Vorkehrungen.²⁴ Warum dies nicht auch für den Kioskhandel, bei dem ein persönlicher Kontakt zwischen Verkäufer und Käufer stets stattfindet, sowie die sonstigen in § 15 Abs. 1 Nr. 3 JuSchG genannten Vertriebsformen gelten soll, diese vielmehr generell untersagt bleiben, ist unerfindlich.²⁵

IV. Regelungsdefizite

In dem anfangs erwähnten Aufsatz habe ich gesagt, dass unser Jugendmedienschutzrecht nicht nur an Überregulierung, sondern an entscheidenden Stellen an Regulierungsdefiziten leidet, weil die einschlägigen Gesetze die jugendschutzrelevanten Medieninhalte nicht hinreichend präzise definieren, und ich habe gefordert, dass die Gesetzgeber sie durch konkretere Begriffe bestimmen und dabei dem Gebot weltanschaulicher Neutralität des Jugendmedienschutzrechts Rechnung tragen sollen. Dieses Anliegen hat die Reform nicht erfüllt.

So ist der Begriff der Pornographie auch jetzt nicht legal definiert, obwohl den Gesetzgebern bekannt sein sollte, dass die Praxis ihn unterschiedlich handhabt. Während es in der Rechtsprechung der Amtsgerichte und

17
§ 5 Abs. 2 Satzung zur Gewährleistung des Jugendschutzes in digital verbreiteten Programmen des privaten Fernsehens vom 19.5.2000.

18
LT BW Drs. 1551, S. 31.

19
Vgl. z. B. BVerfGE 74, 297, 323f.; 87, 181, 197.

20
§ 86 Abs. 3 StGB nimmt das Verbreiten usw. von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen vom Tatbestand und damit vom Verbot des Abs. 1 aus, wenn das Propagandamittel oder die Handlung der staatsbürgerlichen Aufklärung, der Abwehr verfassungswidriger Bestrebungen, der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre, der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte oder ähnlichen Zwecken dient. Da die Bestimmung in den §§ 86a Abs. 3, 130 Abs. 5, 130a Abs. 3 StGB für entsprechend anwendbar erklärt wird, gilt die Privilegierung auch für das Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (§ 86a Abs. 1, 2 StGB), die Verbreitung volksverhetzender Schriften und die so genannte Auschwitz-Lüge (§ 130 Abs. 2 – 4 StGB) sowie die Anleitung zu Straftaten (§ 130a Abs. 1, 2 StGB). Das Berichterstatteprivileg des § 131 Abs. 3 StGB nimmt das Verbreiten usw. von Gewaltdarstellungen i. S. d. § 131 Abs. 1 StGB von den Verboten des Abs. 1 und 2 aus, wenn die Handlung der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte dient.

21
Siehe dazu auch Degenhart, ZUM 1997, 153.

22
Die Eignung zur (einfachen) Jugendgefährdung schließt nach dieser Bestimmung nur die Kennzeichnung von Programmen für Bildträger i. S. d. § 12 JuSchG und Bildschirmspielgeräte aus, nicht aber die von Kinofilmen.

23
tv diskurs, Ausgabe 21 (Juli 2002), S. 101.

24
BT Drs. 14/9410, S. 41.

25
Dasselbe gilt für die Regelung des § 12 Abs. 3 Nr. 2 JuSchG.

für die BPjM für das Urteil „pornographisch“ von erheblicher Bedeutung ist, ob in einem Videofilm Genitalien zu sehen sind²⁶, spielt dies in der höchstrichterlichen Rechtsprechung und für die Landesmedienanstalten²⁷ keine Rolle.

Statt hier klärend einzugreifen, haben JuSchG und JMStV durch neue Regelungen von Darstellungen unterhalb der Schwelle der Pornographie neue Unklarheiten geschaffen. Zu den offensichtlich schwer gefährdenden Trägermedien gehören nach dem JuSchG solche, die Kinder oder Jugendliche in „unnatürlicher, geschlechtsbetonter Körperhaltung“ darstellen (§ 15 Abs. 2 Nr. 4). Nach dem JMStV sind Angebote unzulässig, die Kinder oder Jugendliche „in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung“ darstellen (§ 4 Abs. 1 Nr. 9). Anzumerken ist dazu zunächst, dass es sich um zwei unterschiedliche Regelungen handelt. Nach der des JuSchG muss die Körperhaltung erstens unnatürlich und zweitens (einfach) geschlechtsbetont sein. Nach dem JMStV muss sie auf unnatürliche Weise geschlechtsbetont sein; es gibt also auch natürlich geschlechtsbetonte Körperhaltungen, deren Darstellung erlaubt ist. Unabhängig von dieser sprachlichen Differenz, die, wenn man sie ernst nimmt, zu unterschiedlichen Ergebnissen führen kann, stellt sich die Frage, was unter „unnatürlicher“, „geschlechtsbetonter“ und „unnatürlich geschlechtsbetonter“ Körperhaltung zu verstehen ist. Diese Begriffe sind gänzlich vage. Wenn die Amtliche Begründung des JuSchG meint, es gehe um die Betonung des Genitalbereichs²⁸, so ist dies jedenfalls aus dem Gesetz nicht ersichtlich. Sein Wortlaut schließt noch nicht einmal aus, dass die Dargestellten bekleidet sind. Im Übrigen – und hier geht es wieder um den Kritikpunkt der Überregulierung – erscheint es fragwürdig, dass mit den genannten Regelungen nicht nur Kinder, sondern auch Jugendliche, also auch ein 17-jähriges Model, als Darsteller und Konsumenten geschützt werden sollen.

Auch die neuen Begriffe der Eignung, die Entwicklung von Minderjährigen oder ihre Erziehung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten zu beeinträchtigen oder zu gefährden (z. B. §§ 14

Abs. 1, 18 Abs. 1 JuSchG, §§ 4 Abs. 2 Nr. 3, 5 Abs. 1 JMStV), sind – wie das BVerfG²⁹ schon zum Begriff der Eignung zur sittlichen Gefährdung gesagt hat – von „erheblicher Unschärfe“. Freilich wird die Indizierungvoraussetzung der Gefährdung wie schon in § 1 Abs. 1 GjS durch maßstabgebende Beispiele (z. B. verrohende Wirkung, Anreiz zu Gewalttätigkeit) erläutert (§ 18 Abs. 1 JuSchG). Letztlich entscheidend bleibt aber, was man unter einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit versteht. Obwohl der Gesetzgeber diesen Begriff, was möglich gewesen wäre, nicht näher konkretisiert hat, könnte man in seiner Verwendung auf den ersten Blick einen Ansatz dazu sehen, dem Gebot weltanschaulicher Neutralität des Jugendschutzes³⁰ Rechnung zu tragen und klarzustellen, dass nicht „unsere christlich-abendländische Weltanschauung“³¹ oder eine bestimmte, religiös geprägte Sexualmoral oder ein sich immer wieder wandelnder Zeitgeist, sondern rechtliche, insbesondere verfassungsrechtliche Wertvorstellungen den Maßstab der Jugendgefährdung und -beeinträchtigung bilden sollen. Doch wird man skeptisch, wenn man in einer Kommentierung zu § 1 Abs. 1 Sozialgesetzbuch XIII, aus dem der Begriff der eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit entnommen ist, liest, dass zu einer solchen Persönlichkeit auch Pünktlichkeit und Fleiß gehören³². Und im Übrigen erklärt die Amtliche Begründung des JuSchG, dass die neue Terminologie in der Sache an den bisherigen Beurteilungskriterien des JÖSchG und des GjS nichts ändere.³³ Damit hat sie freilich in zwei Punkten, die allerdings nicht die Frage der weltanschaulichen Neutralität der Beurteilungsmaßstäbe betreffen, unrecht. Zum einen ist die jetzige Definition der Jugendgefährdung sicher weiter als die des § 1 Abs. 1 GjS und erfasst nicht nur Gefahren für die Entwicklung sozialemischer Wertvorstellungen. Zum anderen kann man, da jetzt nur noch Entwicklungsstörungen relevant sind, einen Film nicht mehr, wie es die Landesmedienanstalten bisher getan haben, schon deshalb als beeinträchtigend einstufen, weil er Kinder über die Rezeptionsphase hinaus verängstigen, ihnen also z. B. eine unruhige Nacht verursachen kann.

V. Jugendmedienschutzrecht als Frage gesellschaftlicher Akzeptanz?

Bestimmungen des Jugendmedienschutzrechts schränken die Kommunikationsfreiheiten des Art. 5 Abs. 1 GG, aber auch das Grundrecht der Kunstfreiheit des Art. 5 Abs. 3 GG ein. Bei ihrer Anwendung geht es also – nicht anders als bei der Unterscheidung zwischen strafbarer Beleidigung oder übler Nachrede und grundrechtlich geschützter Meinungsfreiheit – um Rechtsfragen. Unsere Gesetzgeber sehen dies freilich offenbar nicht so. Denn Entscheidungen über Fragen des Jugendmedienschutzes weisen sie in erster Instanz vielfach Gremien zu, die nach den jeweiligen gesetzlichen Regelungen über keine rechtliche Fachkompetenz verfügen müssen. Dies gilt sowohl für die Gremien des öffentlich-rechtlichen Rundfunks als auch für die der Landesmedienanstalten, die Richtlinien zum Jugendschutz erlassen (§ 15 Abs. 2 JMStV) und gesellschaftlich relevante Gruppen und teils auch die Politik repräsentieren, als auch für die der BPjM und der FSK, deren Tätigkeit jetzt eine gesetzliche Grundlage erhalten hat (§ 14 Abs. 6 JuSchG) und deren Prüfungsgremien sich aus Vertretern interessierter Verbände und Behörden zusammensetzen. Es gilt ferner auch für die Mitglieder der KJM und die Prüfer anerkannter Selbstkontrollorganisationen nach dem JMStV, der in den entsprechenden Bestimmungen zwar Sachverständige bzw. Sachkunde (§§ 14 Abs. 3, 19 Abs. 3 Nr. 1 JMStV) verlangt, aber – da er diese Forderung nicht näher erläutert – eben keinen rechtlichen Sachverstand voraussetzt. Dies zeigt, dass unsere Gesetzgeber – vielleicht infolge mangelnder Sensibilität für die Bedeutung von Grundrechten wie Meinungs-, Presse-, Rundfunk- und Kunstfreiheit – Fragen des Jugendmedienschutzes fälschlich nicht als Rechtsfragen, sondern als solche gesellschaftlicher Konvention oder Akzeptanz ansehen, über die insbesondere Vertreter gesellschaftlicher Gruppen oder interessierter Kreise sich im Wege des Kompromisses einigen oder durch Abstimmung entscheiden können. Als verfehlt erweist sich diese Ansicht übrigens gerade angesichts der Reform. Denn Gremien oder Prüfer müssen jetzt in deutlich größerem Umfang als nach altem Recht beurteilen, ob Medien Inhalte

haben, die in durchaus problematischen Straftatbeständen genannt sind (§ 15 Abs. 2 Nr. 1 JuSchG, § 4 Abs. 1 Nr. 1 – 6, 10, Abs. 2 Nr. 1 JMStV). Bei Indizierungen durch die BPjM entscheidet die Beurteilung eines Medieninhalts als strafatbestandsmäßig jetzt auch darüber, in welchen Teil der Liste das Medium aufzunehmen ist (§ 18 Abs. 2 Nr. 2, 4 JuSchG).

Die Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen, die ihre Anerkennung nach dem JMStV beantragt hat, hat dem Umstand, dass jetzt mehr als zuvor Straftatbestände anzuwenden sind, übrigens dadurch Rechnung getragen, dass sie für diese Fälle Prüfer einsetzt, die die Befähigung zum Richteramt haben.³⁴

VI. Schlussbemerkung

Im Ergebnis ist hiernach festzustellen, dass die Reform einer Reform bedarf. Da JuSchG und JMStV innerhalb der kommenden fünf Jahre überprüft werden sollen, erscheint die Reform der Reform auch nicht ausgeschlossen. Möglich ist sogar, dass sie einige Kritikpunkte beseitigen wird. Denn die Protokollerklärung von zwölf Bundesländern zum JMStV verlangt eine bessere Abstimmung zwischen JuSchG und JMStV bei der Einordnung von Verstößen als Straftat oder Ordnungswidrigkeit. Drei Länder fordern die Einbeziehung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in den JMStV, und nach der in der Sache gemeinsamen Erklärung von Bund und Ländern soll überprüft werden, ob das Instrument der Indizierung durch die BPjM – mit der Deutschland auf der Welt allein dasteht und die auf das „Gesetz zur Bewahrung der Jugend vor Schund- und Schmutzschriften“ von 1926, also auf eine Zeit eines überschaubaren Medienmarkts zurückgeht – noch ein zeitgemäßes Mittel des Jugendschutzes ist.³⁵

Zu hoffen ist freilich, dass unsere Gesetzgeber vor einer weiteren Reform – endlich – einmal einen Blick in andere europäische Länder werfen, in denen weniger und weniger restriktive Regelungen und auch weniger strenge Maßstäbe als die deutschen gelten, die zu den strengsten in Europa zählen. Sie würden dann feststellen, dass die erwachsene und minderjährige Bevölkerung

dieser Länder – etwa Frankreichs oder der Niederlande –, obwohl sie nach deutschen Maßstäben hochgradig gefährdet war oder ist, keineswegs aus verantwortungs- und gemeinschaftsunfähigen Menschen besteht.

Nur am Rande sei vermerkt, dass das Sendestaatsprinzip des Art. 2a der EG-Fernsehrichtlinie, nach dem wir Sendungen aus liberaleren EG-Mitgliedstaaten in Deutschland tolerieren müssen, ohnehin auf längere Sicht dazu führen wird, dass die Deutschen ihre strengen Maßstäbe nicht werden aufrechterhalten können.

Prof. Dr. Heribert Schumann, M.C.L., ist Direktor des Instituts für Jugendschutzrecht und Strafrecht der Medien an der Juristenfakultät der Universität Leipzig.

26

Siehe dazu Ulich, Der Pornographiebegriff und die EG-Fernsehrichtlinie, 2000, S. 60f.

27

Vgl. BVerwG oben, Fn. 22.

28

BT Drs. 14/9013, S. 24.

29

BVerfGE 90, 1, 16.

30

Siehe dazu Degenhart in: Bonner Kommentar zum Grundgesetz, Art. 5, Abs. 1 und 2, Rdn. 79ff. (Stand: April 1999).

31

So aber BGHSt 8, 80, 83.

32

Mainberger in Hauck/Noftz, Sozialgesetzbuch VIII, K § 1 Rdn. 10 (Stand: Januar 2003).

33

BT Drs. 14/9013, 22, 25.

34

§ 15 Prüfordnung FSF.

35

Zum Vorstehenden siehe LT BW Drs. 13/1329, S. 13.